

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II

Vergabemaßnahmen bei zugelassenen kommunalen Trägern

15. Dezember 2025

Geschäftszeichen: VI 3 - 0001620

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	9
1.1	Ausgangslage	9
1.2	Statistische Daten.....	10
1.3	Inhalt und Ablauf der Prüfung	11
2	Fehlende Bedarfsanalysen.....	12
3	Maßnahmen des Jobcenters C zur Förderung nach § 16h SGB II	15
3.1	Unzureichende Prüfung der Leistungsberechtigung	15
3.2	Kofinanzierung von Maßnahmen zur Ableistung von „Sozialstunden“	20
4	Nicht rechtmäßige Förderentscheidungen	25
5	Unzureichende Vorgaben zur Datenerfassung.....	27
6	Verstöße der Träger gegen Berichtspflichten	33
7	Geringe Wirksamkeit durch mangelnde Mitwirkung und Akzeptanz.....	35
8	Stellungnahme des BMAS	38
9	Fazit	38

Abkürzungsverzeichnis

A

AG *Arbeitsgruppe*

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

C

COSACH *Computerunterstützte Sachbearbeitung*

J

JGG *Jugendgerichtsgesetz*

S

SGB II *Sozialgesetzbuch Zweites Buch*

SGB VIII *Sozialgesetzbuch Ahtes Buch*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II durch Vergabemaßnahmen bei zugelassenen kommunalen Trägern (Jobcenter) geprüft. Eine Förderung nach § 16h SGB II zielt u. a. darauf ab, junge Menschen, die Schwierigkeiten haben, die Schule oder eine Ausbildung abzuschließen, durch niedrigschwellige Angebote zu unterstützen.

Der Bundesrechnungshof führte örtliche Erhebungen bei drei Jobcentern durch. Von drei zuständigen Landesministerien hat ein Landesministerium (für das Jobcenter C) Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des für das Jobcenter C zuständigen Landesministeriums stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

Bei 12 der 17 Maßnahmen hatten die Jobcenter nicht dokumentiert, wie sie den Bedarf für die Förderung nach § 16h SGB II analysiert hatten. Auch die wenigen vorhandenen Bedarfsanalysen waren unvollständig, insbesondere fehlten Angaben zur Bedarfsermittlung der Teilnehmendenplätze und zur Abstimmung mit der öffentlichen Jugendhilfe.

Ohne Bedarfsanalyse besteht das Risiko, unnötige und damit unwirtschaftliche Maßnahmen zu finanzieren. Die Jobcenter müssen deshalb den Bedarf klar ermitteln und dokumentieren, bevor sie Aufträge erteilen oder Verträge verlängern. Sie müssen sich zudem mit der Jugendhilfe abstimmen, um Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Das Jobcenter C hat seine Bedarfserhebung vor der Vergabe von Maßnahmen angepasst und möchte seine Beschäftigten u. a. mit Arbeitsanleitungen unterstützen. Die vom Jobcenter C ergriffenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die festgestellten Mängel zu beheben, sollten aber auch für die Verlängerung von Maßnahmen gelten. (Textziffer 2)

0.2

*Das Jobcenter C beteiligte sich mit einem erheblichen Finanzierungsanteil an den **Maßnahmen C1**, ohne jedoch eindeutig zu regeln, wer die Leistungsberechtigung der Teilnehmenden prüfen muss. Letztlich prüften diese weder der Träger noch das Jobcenter. Dem Jobcenter war daher nicht bekannt, ob es (ausschließlich) förderberechtigte Personen unterstützte. Es*

ist nicht auszuschließen, dass das Jobcenter die Bundesmittel nicht wirtschaftlich und sparsam verwendet hat.

Die vom Jobcenter C eingeleiteten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Mängel zu beheben. Jedoch ist zu beachten, dass die Förderung keinen SGB II-Leistungsbezug voraussetzt, sondern die Leistungsberechtigung nach § 16h SGB II i. V. m. § 7 SGB II. (Textziffer 3.1)

0.3

*Die **Maßnahmen C2** sollten Jugendlichen ermöglichen, gerichtlich auferlegte „Sozialstunden“ abzuleisten. Bei diesen Maßnahmen bestanden folgende Mängel:*

- *Der Träger der Maßnahmen und die Stadt C als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten, dass das Jobcenter C „die sonstigen mit der Maßnahmedurchführung anfallenden Kosten“ finanzieren sollte. Obwohl das Jobcenter an dieser Vereinbarung nicht beteiligt war und nicht für die Jugendgerichtshilfe zuständig war, trug es den Großteil der Kosten.*
- *Das Jobcenter C regelte, dass es die Jugendlichen den Maßnahmen zuweist, wenn die Jugendgerichtshilfe sie zuvor zur Teilnahme verpflichtet hat. Es prüfte jedoch nicht, ob die Fördervoraussetzungen vorlagen.*
- *Das Jobcenter C bewilligte dem Träger der Maßnahmen 25 000 Euro für die Anschaffung eines Neufahrzeuges, ohne zuvor zu prüfen, weshalb er dieses für die Durchführung benötigte.*

Der Bundesrechnungshof bewertet es positiv, dass Jobcenter C aufgrund seiner Feststellungen die Maßnahmen C2 beendet hat. (Textziffer 3.2)

0.4

In 41 % aller geprüften Fälle lagen die Fördervoraussetzungen des § 16h SGB II nicht vor. Die Jobcenter müssen sicherstellen, dass sie Leistungen nach § 16h SGB II nur erbringen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die vom Jobcenter C eingeleiteten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Dokumentation der Förderentscheidungen zu verbessern. (Textziffer 4)

0.5

Die Jobcenter legten unterschiedlich oder gar nicht fest, unter welchen Voraussetzungen geförderte Jugendliche als Teilnehmende gelten und ob sie in den IT-Fachverfahren zu erfassen sind. Daher ist nicht auszuschließen, dass den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit

(Bundesagentur) unterschiedliche Kriterien zugrunde lagen und Teilnehmende unberücksichtigt blieben.

Das Jobcenter C kann sich mithilfe der eingeleiteten Maßnahme einen Überblick über die Auslastung der Maßnahmen C1 verschaffen. Jedoch trägt sie nicht zum einheitlichen Erfassen der Teilnehmenden in den IT-Fachverfahren bei. (Textziffer 5)

0.6

In 29 Fällen fehlten die teilnehmerbezogenen Berichte der Träger. In 16 Fällen lag die Verantwortung dafür bei den Trägern, in den übrigen 13 Fällen hatte das Jobcenter B die Berichtspflichten nicht ausreichend konkretisiert.

Die vom Jobcenter C eingeleiteten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter die Integrationsfachkräfte darauf hinweisen, dass sie die teilnehmerbezogenen Berichte nachfordern müssen, wenn sie nicht termingerecht eingehen. (Textziffer 6)

0.7

Die Förderung nach § 16h SGB II konnte in einigen Fällen dazu beitragen, die Schwierigkeiten der geförderten Personen zu verringern oder zu beseitigen. Voraussetzung für eine positive Wirkung ist jedoch die Mitwirkung der Jugendlichen. In über einem Drittel der vorzeitig beendeten Förderungen und fast der Hälfte der Fälle ohne erkennbare Fortschritte wirkten die Jugendlichen nicht mit.

Die Jobcenter sollten bei der Förderung nach § 16h SGB II verstärkt darauf hinwirken, die Mitwirkungsbereitschaft und die Akzeptanz bei den Jugendlichen zu erhöhen, um die Wirksamkeit des Instrumentes zu verbessern. (Textziffer 7)

0.8

Das BMAS hat mitgeteilt, dass es die Feststellungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Bund-Länder-Ausschuss erörtern werde. Es habe jedoch keine Aufsichtsbefugnisse über die zugelassenen kommunalen Träger, soweit die Prüfungsmitteilung die Verwaltungspraxis der zugelassenen kommunalen Träger betreffe. Die zugelassenen kommunalen Träger unterlägen nur der Aufsicht der Länder. Die Aufsicht des Bundes über die obersten Landesbehörden sei auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Solche Verwaltungsvorschriften habe die Bundesregie-

rung nicht erlassen. Zudem sei eine Übertragung der Ausübung der Rechtsaufsicht auf das BMAS nicht erfolgt. (Textziffer 8)

0.9

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass bei den zugelassenen kommunalen Trägern dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II besteht. Das Jobcenter C hat Maßnahmen ergriffen; es bleibt aber unklar, inwieweit die Mängel auch bei den übrigen zugelassenen kommunalen Trägern behoben werden.

Unabhängig davon, ob die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden auf den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt ist, erwarten wir deshalb vom BMAS, dass es unsere Feststellungen und Empfehlungen mit den Landesministerien im Bund-Länder-Ausschuss eingehend erörtert und eindringlich darauf hingewirkt, dass die festgestellten Mängel beseitigt werden. (Textziffer 9)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz¹ wurde § 16h SGB II als Regelinstrument in das SGB II eingeführt, um jungen Menschen passgenaue Leistungen zu unterbreiten, die von den bisherigen Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht wurden². Das Gesetz trat am 1. August 2016 in Kraft.

Die Förderleistungen nach § 16h Absatz 1 SGB II richten sich an Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben,

- eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden³ und
- Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen⁴.

Die genannten Schwierigkeiten können beispielsweise aufgrund von Handlungsbedarfen bezüglich der Belastbarkeit, des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und/oder der Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft der Leistungsberechtigten verursacht werden. Auch können die Lebensumstände, wie die Wohn- oder finanzielle Situation, für die Schwierigkeiten ursächlich sein.⁵

Mit den Förderleistungen sollen die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden.⁶ Die Förderleistungen umfassen **zusätzliche** Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.⁷ Darunter sind Leistungen zu verstehen, die nicht durch die Eingliederungsleistungen⁸ nach dem SGB II erbracht werden können.⁹ Dabei handelt es sich hauptsächlich um sozialpädagogische Hilfen¹⁰, wie aufsuchende Hilfen, die die jungen Menschen bei der Motivation, bei der Vereinbarung von Arztterminen oder beim Ausfüllen von Formularen unterstützen¹¹.

¹ Artikel 1 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1824).

² Bundestagsdrucksache 18/8041, Seite 38.

³ § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II.

⁴ § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

⁵ Zum Ganzen vgl. Bundestagsdrucksache 18/8041, Seite 38.

⁶ § 16h Absatz 1 Satz 1 SGB II.

⁷ § 16h Absatz 1 Satz 2 SGB II.

⁸ §§ 16 ff. SGB II.

⁹ Harks, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage (2020), § 16h Randnummer 27 (Stand: 29. April 2025).

¹⁰ Harks, a. a. O.

¹¹ Stölting, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 16h Randnummer 18.

Die Leistungen nach § 16h Absatz 1 SGB II können sich mit den Leistungen der Jugendhilfe¹² nach dem SGB VIII, z. B. der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, überschneiden.¹³ Die Jugendsozialarbeit bietet jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen an, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.¹⁴

Die Leistungen nach § 16h Absatz 1 SGB II sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig.¹⁵ Dies gilt nur, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt.¹⁶ Deshalb müssen sich die Jobcenter mit den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Leistungserbringung abstimmen.¹⁷

1.2 Statistische Daten

Die durchschnittliche Anzahl¹⁸ der Teilnehmenden an einer Förderung¹⁹ nach § 16h SGB II ist seit der Einführung des Förderinstrumentes bis zum Jahr 2021 stark gestiegen. Seitdem hat sie sich auf einem etwa gleichbleibenden Niveau eingependelt:

¹² Leistungen der Jugendhilfe umfassen auch Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

¹³ Stölting, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 16h Randnummer 19.

¹⁴ Vgl. § 13 Absatz 1 SGB VIII.

¹⁵ § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 18/8041, Seite 38; Stölting, in: Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 16h Randnummer 19.

¹⁷ Die Verpflichtung der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft zur Abstimmung mit den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus § 16h Absatz 3 SGB II i. V. m. § 6b Absatz 1 SGB II i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II i. V. m. § 6d SGB II.

¹⁸ Sie umfasst die durch gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger nach § 16h SGB II geförderte Teilnehmende.

¹⁹ Darunter fällt die Förderung nach § 16h SGB II durch Vergabemaßnahmen und durch Zuwendungen in Form der Projektförderung.

Tabelle 1

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Teilnehmenden an Förderungen nach § 16h SGB II

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden
2016	0
2017	263
2018	766
2019	2 227
2020	3 209
2021	3 863
2022	3 925
2023	3 922

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Amtliche Nachrichten, Teil Förderstatistik, Deutschland und Bundesländer, Berichtsjahre 2017 bis 2023).

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II durch Vergabemaßnahmen bei zugelassenen kommunalen Trägern geprüft. Das Ziel der Prüfung bestand darin, festzustellen, ob die zugelassenen kommunalen Träger die Förderung ordnungsgemäß und wirtschaftlich umsetzten und ob das Ziel dieses Förderinstruments erreicht wurde. Hierzu erhoben wir im Jahr 2023 örtlich bei drei zugelassenen kommunalen Trägern (Jobcenter A bis C).

Bei unseren örtlichen Erhebungen prüften wir 101 Förderfälle und 17 Vergabemaßnahmen. Wir wählten die Förderfälle nach dem Zufallsprinzip aus und prüften einen Teil der Vergabemaßnahmen der Erhebungsstellen. Dabei prüften wir nicht, wie die Erhebungsstellen die Aufträge für die Durchführung der Maßnahmen erteilt haben.

Die betroffenen Jobcenter erhielten die Gelegenheit, sich zu ausgewählten Sachverhalten zu äußern. Die Rückmeldungen der Jobcenter berücksichtigten wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem BMAS mit. Außerdem unterrichteten wir die zuständigen Landesministerien darüber. Wir gaben dem BMAS und den Landesministerien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen des BMAS und des zuständigen Landesministeriums für das Jobcenter C zu unseren Prüfungsergebnissen. Zwei Landesministerien (für die Jobcenter A und B) gaben keine Stellungnahme ab.

2 Fehlende Bedarfsanalysen

Ausgangslage

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind (§ 6 BHO). Der Haushaltsgrundsatz der Notwendigkeit steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aus § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO, denn Ausgaben, die nicht notwendig sind, sind unwirtschaftlich.²⁰

Um feststellen zu können, ob Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind, ist es erforderlich, den Bedarf dafür zu ermitteln. Dabei ist zu beschreiben, was mit einer finanzwirksamen Maßnahme erreicht werden soll und warum dies unter Einbeziehung des Ressourcenverbrauchs notwendig ist und nicht auch ein „Weniger“ genügt.²¹

Die genannten haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten auch für die zugelassenen kommunalen Träger.²² Daraus folgt, dass sie vor der Erteilung von Aufträgen für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen oder der Vertragsverlängerung für diese Maßnahmen ihren Bedarf dafür analysieren und dokumentieren müssen.

Feststellungen

Vor der Erteilung eines Auftrags zur Durchführung einer Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II oder vor der Vertragsverlängerung für eine derartige Maßnahme

²⁰ Nägerl, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2025, § 6 BHO Randnummer 2.

²¹ Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Januar 2011, in der Fassung der Änderung durch Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Mai 2024 – II A 3 – H 1012-6/23/10003 :006 i. V. m. der Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Seite 12.

²² Nach § 6b Absatz 2a SGB II gelten für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.

dokumentierten die Jobcenter für 12 von 17 Maßnahmen (71 %) nicht, wie sie ihren Bedarf dafür analysiert hatten.

Für 5 von 17 Maßnahmen (29 %) lagen zwar Bedarfsanalysen vor. Diese hatte das Jobcenter C erstellt. Aus diesen ging jedoch nicht hervor, wie das Jobcenter C den Bedarf an Teilnehmendenplätzen für die Maßnahmen ermittelt hatte. Vier dieser fünf Bedarfsanalysen enthielten zudem keinen Hinweis darauf, dass sich das Jobcenter C mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungserbringung gemäß § 16h Absatz 3 SGB II abgestimmt hatte. Das Jobcenter C verwies in den Bedarfsanalysen weder auf weitere Unterlagen noch waren Unterlagen beigelegt.

Auf Nachfrage teilten die Jobcenter mit, dass sie anhand unterschiedlicher sachlicher Kriterien ihren Kapazitätenbedarf für diese Maßnahmen ermittelt hätten. Zudem teilten sie teilweise mit, dass sie sich mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt hätten. Vereinzelt konnten sie dies anhand von Nachweisen belegen.

9 der 17 Maßnahmen finanzierten die Jobcenter u. a. gemeinsam mit den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Würdigung

Wir haben beanstandet, dass aufgrund der hohen Quote von 71 % von nicht dokumentierten Bedarfsanalysen für die Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht. Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln müssen die Jobcenter die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes beachten. Es dürfen nur Aufgaben finanziert werden, für die ein Bedarf besteht. Fehlt die Bedarfsanalyse, ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmen finanziert werden, die nicht notwendig und damit nicht wirtschaftlich sind.

Aus der Bedarfsanalyse muss auch erkennbar sein, wie die Jobcenter den Bedarf an Kapazitäten für die Maßnahmen ermittelt haben. Ohne eine entsprechende Dokumentation kann nicht festgestellt werden, ob die Jobcenter unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die notwendigen Kapazitäten anhand von sachlichen Kriterien ermittelt haben.

Stimmen sich die Jobcenter nicht mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16h Absatz 3 SGB II über die Maßnahmen ab, kann es zu einer Leistungskonkurrenz zwischen den Leistungen nach § 16h SGB II und den Leistungen nach dem SGB VIII kommen. Es besteht die Gefahr, dass nicht notwendige Maßnahmen von den Jobcentern durchgeführt werden, weil die Jugendhilfe diese bereits anbietet. Wenn die erforderliche Abstimmung außerhalb der Bedarfsanalyse dokumentiert wurde,

hätte es hierzu eines Hinweises in der Bedarfsanalyse bedurft. Zudem hätten die entsprechenden Unterlagen der Analyse beigelegt werden müssen.

Bei Kofinanzierungen der Maßnahmen durch die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätten die Jobcenter in ihren Bedarfsanalysen erläutern müssen, weshalb sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur für eine Kofinanzierung entschieden und nicht die gesamte Maßnahme finanziert haben. Denn nach § 79 Absatz 1 SGB VIII obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Dies bedeutet, dass der Nachrang der Leistungen nach § 16h SGB II gegenüber den Leistungen nach dem SGB VIII allein von der Entscheidung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe abhängt, ob sie nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringen. Hiermit hätten sich die Jobcenter auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern ein Spielraum für eigene Maßnahmen gegeben ist. Ohne eine entsprechende Dokumentation ist das nicht nachzuvollziehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Jobcenter bei ihren Entscheidungen für eine Kofinanzierung der Maßnahmen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht beachtet haben.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter den Bedarf für Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II ermitteln, bevor sie die Aufträge für die Durchführung dieser Maßnahmen erteilen oder die Verträge für diese Maßnahmen verlängern. Dazu müssen sie den Bedarf an Kapazitäten für diese Maßnahmen anhand von sachlichen Kriterien ableiten, sich mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen und die Bedarfsanalyse dokumentieren.

Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter die Fehlerursachen ermitteln und die zuständigen Mitarbeitenden entsprechend schulen. Hilfreich wären auch Arbeitshilfen, um die Durchführung von vollständigen Bedarfsanalysen zu erleichtern.

Zudem haben wir dem BMAS empfohlen, die Mängel sowie unsere Empfehlungen im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Das zuständige Landesministerium für das Jobcenter C hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, das Jobcenter C habe nach den örtlichen Erhebungen im Jahr 2023 schrittweise die Bedarfserhebungen vor der Vergabe einer Maßnahme angepasst. Zudem habe es Vorlagen und Anleitungen erstellt, die die Mitarbeitenden unterstützten, Bedarfsanalysen durchzuführen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 2 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Die eingeleiteten Maßnahmen des Jobcenters C können grundsätzlich dazu beitragen, die festgestellten Mängel bei der Bedarfsanalyse für die Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II zu beseitigen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten jedoch nicht nur für die Vergabe von Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II gelten, sondern auch für deren Verlängerung.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

3 Maßnahmen des Jobcenters C zur Förderung nach § 16h SGB II

3.1 Unzureichende Prüfung der Leistungsberechtigung

Ausgangslage

Leistungsberechtigte nach § 16h Absatz 1 SGB II sind Personen, die die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllen und somit einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.²³ Die Leistungsberechtigung liegt auch vor, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit²⁴ vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.²⁵ Eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person steht nicht entgegen.²⁶

²³ Dazu siehe Banafsche, in: Gagel, SGB II/SGB III, Kommentar, Band 1, Stand: 85. Ergänzungslieferung März 2022, § 16h SGB II Randnummer 13; Harks, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage (2020), § 16h Randnummer 11 (Stand: 29. April 2025).

²⁴ Sie liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Sachverhaltskenntnisse bei objektiver Betrachtung ein deutliches Übergewicht für das Bestehen des Anspruchs spricht, siehe dazu Stölting; in: Eicher/Luik, SGB II, Kommentar, 6. Auflage (2024), § 16h Randnummer 13; Harks, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage (2020), § 16h Randnummer 13 (Stand: 29. April 2025).

²⁵ § 16h Absatz 2 Satz 1 SGB II.

²⁶ § 16h Absatz 2 Satz 2 SGB II.

Feststellungen

Das Jobcenter C beauftragte einen Träger mit der Durchführung der Maßnahmen C1. Dafür richtete der Träger eine offene Beratungsstelle für junge Menschen ein. Diese Maßnahmen wurden durch das Jobcenter und weitere Stellen finanziert. Das Jobcenter C gab für die Maßnahmen im Zeitraum vom 1. März 2018 bis 29. Februar 2024 einen Betrag von 612 568,18 Euro aus. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligte sich im gleichen Zeitraum jährlich mit über 35 000 Euro an der Finanzierung.

In den Leistungsverzeichnissen²⁷ definierte das Jobcenter C die Personengruppe für die Maßnahmen C1 wie folgt:

„Die Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe der Maßnahme können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach bestehen könnte. Eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß §§ 7 ff. SGB II erfolgt bei Eintritt in die Maßnahme nicht. Eine fehlende Antragstellung der (leistungsberechtigten) Teilnehmenden auf Leistungen des SGB II steh[t] [...] einer Teilnahme nicht entgegen. Ein Monitoring der Zusammensetzung der Teilnehmenden der Maßnahme hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen.“

Der Träger hatte die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung der von ihm betreuten Personen nicht geprüft. Auch hatte er keine Informationen über diese Personen an das Jobcenter C weitergeleitet, die es ermöglicht hätten, die entsprechende Prüfung vorzunehmen. Das Jobcenter nahm die Prüfung nicht vor und forderte die fehlenden Informationen auch nicht beim Träger an.

Für die Maßnahmen hatte das Jobcenter C in den Leistungsverzeichnissen bestimmt, dass der Träger aufgrund der „Individualität der Beratungsleistung“ keine teilnehmerbezogenen Berichte zu erstellen habe. Das Jobcenter C erwartete, dass der Träger ihn zeitnah über den teilnehmerbezogenen Beratungsverlauf informiert. Informationen des Trägers über den teilnehmerbezogenen Beratungsverlauf lagen dem Jobcenter nicht vor. Auch war der Träger nicht verpflichtet, Anwesenheitslisten zu erstellen. Es blieb unklar, welche Personen das Jobcenter C mit diesen Maßnahmen förderte.

Dem Jobcenter lagen die Sachberichte über die offene Beratungsstelle für junge Menschen für die Jahre 2018 bis 2022 vor. Nach diesen Berichten betrug die Anzahl der „erreichten“ Personen durch die offene Beratungsstelle wie folgt:

²⁷ Die Leistungsverzeichnisse sind Teil der Verträge.

Tabelle 2

Anzahl der durch die offene Beratungsstelle „erreichten“ Personen

Jahr	Anzahl der „erreichten“ Personen
2018	979
2019	976
2020	672
2021	581
2022	623

Quelle: Träger der Maßnahmen C1 (Sachberichte über die offene Beratungsstelle für junge Menschen für die Jahre 2018 bis 2022).

Anhand der jeweils genannten Personenanzahl war nicht erkennbar, welchem Zuständigkeitsbereich, beispielsweise dem des Jobcenters C oder dem des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die „erreichten“ Personen zuzuordnen waren. Ob diese Personen leistungsberechtigt waren, um eine Förderung nach § 16h SGB II zu erhalten, war auch den Berichten nicht zu entnehmen.

Würdigung

Wir haben beanstandet, dass das Jobcenter C keine Kenntnis darüber hatte, ob es mit den Maßnahmen (ausschließlich) förderberechtigte Personen unterstützte, obwohl es sich mit einem erheblichen Finanzierungsanteil an den Maßnahmen C1 beteiligte. Weder der Träger noch das Jobcenter C haben die Förderberechtigung der Teilnehmer geprüft.

Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Maßnahmen in den Verträgen mit dem Träger so definiert sind, dass die Gefahr besteht, dass nicht förderberechtigte Personen an den Maßnahmen teilnehmen. Denn dort heißt es, dass eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei Eintritt in die Maßnahme nicht erfolgt. Aufgrund von § 16h Absatz 2 SGB II entfällt jedoch nicht die Fördervoraussetzung der Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II, die die Hilfebedürftigkeit²⁸ umfasst. In den Verträgen ist zudem nicht eindeutig bestimmt, von wem die Prüfung der Leistungsberechtigung durchzuführen ist. Beides kann dazu beigetragen haben, dass der Träger weder die Leistungsberechtigung der von ihm betreuten Personen geprüft

²⁸ § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II.

noch entsprechende Informationen über diese Personen an das Jobcenter C für die Prüfung der Leistungsberechtigung weitergeleitet hat.

Das Jobcenter C ist als Hauptfinanzierer der Maßnahmen letztlich für die Förderentscheidungen nach § 16h SGB II verantwortlich. Wir haben beanstandet, dass es versäumt hat, die notwendigen Prüfungen durchzuführen und die fehlenden Informationen über diese Personen für die Prüfung beim Träger einzufordern. Dadurch bleibt offen, ob die Bundesmittel nur für die Förderung von Jugendlichen, die dem SGB II zuzuordnen sind, verwendet wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Jobcenter die Bundesmittel nicht wirtschaftlich und sparsam gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO verwendet hat.

Darüber hinaus haben wir beanstandet, dass das Jobcenter C auf die teilnehmerbezogenen Berichte verzichtete. Entgegen der Auffassung des Jobcenters C benötigen die Integrationsfachkräfte gerade wegen des individuellen Charakters der Förderung nach § 16h SGB II die teilnehmerbezogenen Berichte der Träger. Nur so können sie feststellen, ob sich aufgrund der Förderung die individuellen Schwierigkeiten der Teilnehmenden verringert haben bzw. diese beseitigt sind. Ohne die Berichte können die Integrationsfachkräfte die durch die Träger gewonnenen Erkenntnisse über die geförderten Personen auch nicht für ihre Integrationsarbeit nutzen.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass das Jobcenter C bei künftigen Maßnahmen in den Verträgen mit dem Träger konkret bestimmt, von wem die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung der zu fördernden Personen zu prüfen ist. Die Vorgaben müssen den Anforderungen des § 16h SGB II i. V. m. § 7 SGB II entsprechen. Zudem haben wir gefordert, dass das Jobcenter festlegt, welche personenbezogenen Informationen der Träger an das Jobcenter weiterzuleiten hat. Fehlende Informationen müssen die Integrationsfachkräfte nachfordern. Darüber hinaus haben wir gefordert, dass das Jobcenter in den Verträgen festlegt, bis wann die Träger die teilnehmerbezogenen Berichte zu erstellen haben.

Wir haben dem BMAS empfohlen, die Mängel sowie unsere Empfehlungen im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Nach der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums für das Jobcenter C hat das Jobcenter C das Verfahren zum 1. Juli 2024 für die Maßnahmen C1 angepasst. Seit der Anpassung melde der Träger dem Jobcenter C monatlich die Teilnehmenden. Daraufhin prüfe es mithilfe einer Checkliste, ob die Teilnehmenden SGB II-Leistungen be-

zögen und die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 16h SGB II erfüllten. Es dokumentiere die Prüfung in seiner IT-Fachanwendung. Zudem achte es darauf, dass die teilnehmerbezogenen Berichte der Träger ausführliche Angaben enthielten.

Das Jobcenter C habe versucht, u. a mit den Maßnahmen C1 die fehlenden Angebote im Bereich des SGB VIII zu ergänzen. Es sollten keine Projekte aus der Jugendhilfe übernommen werden, sondern nur die Zusammenarbeit mit ihr verstärkt werden.

Derzeit liefen die Maßnahmen C1 bis zum 30. Juni 2026. Das Jobcenter C werde voraussichtlich diese Maßnahmen verlängern.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 3 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Die eingeleiteten Maßnahmen des Jobcenters C erscheinen grundsätzlich geeignet, die festgestellten Mängel zu beheben. Jedoch ist zu beachten, dass eine Förderung nach § 16h SGB II keinen SGB II-Leistungs**bezug** voraussetzt, sondern die Leistungs**berechtigung** nach § 16h SGB II i. V. m. § 7 SGB II. Zudem muss das Jobcenter C in den Verträgen mit den Trägern festlegen, bis wann die Träger die teilnehmerbezogenen Berichte zu erstellen haben.

Auch wenn das Jobcenter C die fehlenden Angebote im SGB VIII mit den Maßnahmen C1 ergänzen und die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe verstärken wollte, hätte es sicherstellen müssen, dass es nur förderberechtigte Personen unterstützt.

Sofern das Jobcenter C die Maßnahmen C1 verlängert, sollte es unsere Feststellungen und Empfehlungen zu den Maßnahmen C1 berücksichtigen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

3.2 Kofinanzierung von Maßnahmen zur Ableistung von „Sozialstunden“

Ausgangslage

Jugendgerichtshilfe als Aufgabe der Jugendämter

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind verpflichtet, Jugendämter einzurichten.²⁹ Zu den Aufgaben der Jugendämter gehört auch die Jugendgerichtshilfe.³⁰

Keine klare gesetzliche Regelung für die Übernahme der „Umsetzungskosten“ für die Erbringung von „Sozialstunden“

Das Jugendgericht kann Jugendlichen u. a. die Erbringung von Arbeitsleistungen („Sozialstunden“) durch eine Erziehungsmaßregel³¹ auferlegen. Nicht klar geregelt ist, wer die „Umsetzungskosten“ für die Erbringung von „Sozialstunden“ zu tragen hat. Regelmäßig sind sich die Justiz und die Jugendämter hierüber uneinig.³²

Zugang zu einer Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II aufgrund einer Zuweisung des Jobcenters bei Personen mit SGB II-Leistungsbezug

Wenn Personen mit SGB II-Leistungsbezug die Fördervoraussetzungen nach § 16h SGB II erfüllen, können die Jobcenter sie einer Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II zuweisen. Unter einer Zuweisung ist beispielsweise ein Angebot des Jobcenters an diese Personen zur Teilnahme an dieser Maßnahme zu verstehen.³³

Vertraglicher Vergütungsanspruch des vom Jobcenter beauftragten Trägers zur Durchführung einer Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II

Die Jobcenter können nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SGB II Dritte, z. B. Träger, mit der Durchführung einer Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II beauftragen. Sie sind nur dann verpflichtet, dem Träger die Durchführung einer Maßnahme zu vergüten,

²⁹ Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB VIII, Stand: 1. September 2025, § 69 Randnummer 6.

³⁰ Vgl. § 38 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII.

³¹ In Form einer Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

³² Vgl. Nehring, in: Gertler/Kunkel/Putzke, BeckOK JGG, Stand: 1. August 2025, § 10 Randnummer 62.

³³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Verfahrensregelungen – § 16h SGB II, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Fsej), Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen (gE), veröffentlicht am 20. November 2018, gültig ab 20. November 2018, Seite 10 Zeilen 338 bis 353.

wenn sie mit ihm u. a. die Vergütung vereinbart haben.³⁴ Diese kann sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen.³⁵

Feststellungen

Mitfinanzierung der Maßnahmen C2 durch das Jobcenter C

Der Träger³⁶ und die Stadt C als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe schlossen im Jahr 2022 eine Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Mai 2024 mit Bezug zu den Maßnahmen C2. Nach der Vereinbarung bestand die Aufgabe der Kooperation darin, einen Projektrahmen aufrechtzuerhalten, „in dem Jugendliche und Heranwachsende unter fachpraktischer Anleitung eine gerichtliche Arbeitsauflage ableisten und dabei intensiv pädagogisch begleitet werden“. Dadurch sollten die zugewiesenen Teilnehmenden „zu einem vollständigen Abschluss ihrer gerichtlichen Arbeitsauflage“ befähigt werden. Nach der Vereinbarung sollten sie ihre „Arbeitsauflage mit verschiedenen sinnstiftenden Tätigkeiten“ erfüllen. Darunter fiel u. a. die Reparatur von Gebrauchsgegenständen für gemeinnützige Zwecke.

Nach der Vereinbarung sollten die Stadtdienste Jugend/Jugendgerichtshilfe, das Jobcenter C und der Träger miteinander kooperieren. Das Jobcenter C, das am Abschluss der Vereinbarung nicht beteiligt war, sollte „im Rahmen einer Vergabemaßnahme die sonstigen mit der Maßnahmedurchführung anfallenden Kosten“ finanzieren.

Das Jobcenter C beauftragte den Träger mit der Durchführung der Maßnahmen C2 für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2022 sowie vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2024 (Verlängerungszeitraum). Dafür erhielt der Träger für den jeweiligen Maßnahmezeitraum einen Festpreis von 377 440,80 Euro. Für die Jahre 2020 bis 2022 gewährte die Stadt C als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger Zuwendungen von insgesamt 99 530 Euro.

Zuweisungsverfahren des Jobcenters C für die Maßnahmen C2

Das Zuweisungsverfahren für die Maßnahmen C2 regelte das Jobcenter C u. a. wie folgt:

Verpflichtet die Jugendgerichtshilfe den/die Jugendliche/n zur Teilnahme an der Maßnahme C2, ist eine vorherige Kontaktaufnahme zum Jobcenter C erforderlich, um zu klären, ob der/die Jugendliche SGB II-Leistungen bezieht. Wenn ein SGB II-Leistungsbezug besteht, weist das Jobcenter C den/die Jugendliche/n der Maßnahme C2 für den

³⁴ § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

³⁵ § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

³⁶ Es handelte sich hier um einen anderen Träger als der Träger der Maßnahmen C1.

Zeitraum zu, für den die Jugendgerichtshilfe den/die Jugendliche/n zur Teilnahme verpflichtet hat.

Eine Prüfung der Fördervoraussetzungen des § 16h SGB II durch das Jobcenter C unterblieb.

Beispiel 1

Das Jobcenter C wies eine Person für den Zeitraum vom 8. Juni bis zum 27. August 2021 der Maßnahme C2 zu, ohne zuvor zu prüfen, ob sie die Fördervoraussetzungen des § 16h SGB II erfüllt. Zuvor hatte die Jugendgerichtshilfe diese Person zur Teilnahme an dieser Maßnahme zur Ableistung von „Sozialstunden“ für den gleichen Zeitraum verpflichtet.

Erstattung von Sachkosten des Trägers durch das Jobcenter C

Nach dem Leistungsverzeichnis werden dem Träger ergänzend zu den Maßnahmekosten jährlich Sachkosten bis zu 25 000 Euro für „Anschaffungen im Rahmen der Maßnahme (wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Material)“ erstattet.

Nach dem Leistungsverzeichnis sollten die Maßnahmen C2 „junge(n) Menschen (...) unterstützen, bestehende individuelle Schwierigkeiten zu überwinden, Sozialleistungen anzunehmen und nach Möglichkeit Voraussetzungen zu schaffen, eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abschließen zu können oder ins Arbeitsleben einzumünden. Hauptsächlich handelt es sich um Teilnehmende, die aufgrund gerichtlicher Auflagen zu Sozialstunden verpflichtet wurden.“ Die Maßnahme umfasste neben der individuellen Beratung und Betreuung auch einen praktischen Teil. Darunter fiel u. a. die Instandsetzung von Kleinmöbeln. Die genauen Inhalte des praktischen Teils waren vom Auftragnehmer im Konzept zu konkretisieren.

Nach dem Konzept des Trägers C2 bestand der Schwerpunkt der Maßnahme darin, die Teilnehmenden „praktisch“ einzusetzen. Bei Teilnehmenden mit „gerichtlicher Arbeitsauflage“ diente die Teilnahme insbesondere der „erfolgreichen Ableistung der Arbeitsstunden“. Auch Teilnehmenden „ohne gerichtliche Arbeitsauflage“ stand die Maßnahme offen. Der praktische Teil der Maßnahme umfasste u. a. die Möbelaufwertung für gemeinnützige Zwecke.

Mit E-Mail vom 2. August 2021 teilte der Träger dem Jobcenter C mit, dass er einen Auftrag für die Beschaffung eines Transporters erteilt habe. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 bat er das Jobcenter C um Erstattung von Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro für die Anschaffung eines Fahrzeugs mit „Erstzulassung am 03.12.2021“. Als Nachweis reichte er eine Rechnung eines Autohauses vom 3. Dezember 2021 in Höhe von 29 396,46 Euro für das Fahrzeug ein. Am 20. Dezember 2021 zahlte das

Jobcenter C ihm einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro aus. Einen Vermerk über die Prüfung und Bewilligung der Erstattung der Sachkosten hatte das Jobcenter C nicht erstellt.

Würdigung

Wir haben die erhebliche Finanzierung der Maßnahmen durch das Jobcenter C und die fehlenden Prüfungen des Jobcenters beanstandet.

Die Maßnahmen dienen schwerpunktmäßig dazu, Jugendlichen die Erbringung von „Sozialstunden“ zu ermöglichen. Dieser Schwerpunkt stimmt jedoch nicht mit dem Ziel der Förderung nach § 16h SGB II überein.

Zudem haben der Träger der Maßnahme und die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, dass das Jobcenter C Maßnahmekosten zu tragen hat, ohne dass es an der Vereinbarung beteiligt war und obwohl es nicht für die Jugendgerichtshilfe zuständig ist. Wir haben beanstandet, dass das Jobcenter dennoch den überwiegenden Teil der Kosten für die Maßnahmen trägt. Das Jobcenter C hätte intervenieren und darauf hinwirken müssen, die Maßnahmen nur insoweit mitzufinanzieren, wie es seinem Förderanteil nach § 16h SGB II entspricht.

Bei der Zuweisung von Personen zu der Maßnahme hätte es eigenständig prüfen müssen, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Es hätte sich nicht allein an der Verpflichtung der/des Jugendlichen zur Teilnahme an der Maßnahme durch die Jugendgerichtshilfe orientieren und damit allein die Entscheidung i. S. d. der Stadt C als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe umsetzen dürfen. Entgegen der Zuweisungsregelung des Jobcenters für Jugendliche mit SGB II-Leistungsbezug, die durch das Beispiel 1 veranschaulicht wird, entbindet die Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe das Jobcenter C nicht davon, vor der Zuweisung von Jugendlichen in diese Maßnahmen zu prüfen, ob sie die Fördervoraussetzungen nach § 16h SGB II erfüllen. Wenn sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, darf das Jobcenter C sie nicht mit diesen Maßnahmen fördern, auch wenn eine entsprechende Verpflichtung der Jugendgerichtshilfe vorliegt.

Wir haben beanstandet, dass das Jobcenter C bei der Bewilligung der Erstattung von Sachkosten für die Anschaffung eines Neufahrzeuges die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BHO nicht beachtet hat. Zwar hatte es dem Träger die Erstattung von Sachkosten bis zu 25 000 Euro jährlich zugestanden. Es hätte dennoch prüfen müssen, weshalb der Träger für die Durchführung der Maßnahme ein Neufahrzeug benötigte. Aus dem Zweck der Maßnahme ergibt sich diese Notwendigkeit nicht ohne Weiteres. Die Prüfung hätte es in einem Bewilligungsvermerk festhalten müssen.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass sich das Jobcenter C bei künftigen Maßnahmen an Kooperationsvereinbarungen beteiligt. Vereinbarungen zu seinen Lasten darf es nicht hinnehmen. Es muss darauf achten, dass es keine Maßnahmen (mit)finanziert, wenn es nicht zuständig ist.

Zudem haben wir gefordert, dass das Jobcenter C künftig vor der Zuweisung einer Person in eine Maßnahme zur Förderung nach § 16h SGB II prüft, ob sie die Fördervoraussetzungen dafür erfüllt.

Darüber hinaus haben wir gefordert, dass das Jobcenter C bei künftigen Maßnahmen dem Träger nur die Sachkosten erstatten darf, die nach einer Prüfung notwendig sind, um die Maßnahme durchzuführen. Die Prüfung muss das Jobcenter dokumentieren.

Wir haben dem BMAS empfohlen, die Mängel und unsere Empfehlungen im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Das zuständige Landesministerium für das Jobcenter C hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Jobcenter C die Maßnahmen C2 aufgrund unserer Feststellungen zum 31. Mai 2024 auslaufen lassen und nicht verlängert habe. Zudem prüfe es bei Vergabemaßnahmen, ob die vom Träger zusätzlich geltend gemachten Sachkosten notwendig seien. Die Entscheidung darüber dokumentiere es entsprechend.

Das Jobcenter C habe versucht, u. a. mit den Maßnahmen C2 die fehlenden Angebote im Bereich des SGB VIII zu ergänzen. Es sollten keine Projekte aus der Jugendhilfe übernommen werden, sondern nur die Zusammenarbeit mit ihr verstärkt werden.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 3 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Es ist positiv zu bewerten, dass Jobcenter C aufgrund unserer Feststellungen die Maßnahmen C2 beendet hat. Die eingeleitete Maßnahme des Jobcenters C setzt unsere Forderung zur Prüfung und Erstattung von Sachkosten durch das Jobcenter um, die zusätzlich vom Träger geltend gemacht werden.

Auch wenn das Jobcenter C die fehlenden Angebote im SGB VIII mit den Maßnahmen C2 ergänzen und die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe verstärken wollte, hätte es

sicherstellen müssen, dass es mit diesen Maßnahmen nur förderberechtigte Personen nach dem SGB II unterstützt.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

4 Nicht rechtmäßige Förderentscheidungen

Ausgangslage

Die Jobcenter können schwer zu erreichende junge Menschen unter den in § 16h SGB II genannten Voraussetzungen fördern.³⁷

Die in § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II genannten Schwierigkeiten müssen bei den zu fördernden Jugendlichen kumulativ vorliegen.³⁸ Dafür genügt es, wenn eine der in § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1³⁹ und Nummer 2⁴⁰ aufgeführten Varianten gegeben ist.

Für das Erfordernis des kumulativen Vorliegens der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Voraussetzungen spricht, dass die in der Vorschrift genannten Schwierigkeiten durch das Wort „und“ verbunden werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde diese Vorschrift eingeführt, da „eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.“ Durch den § 16h SGB II sollen „zusätzliche Hilfen“ für diese Personengruppe geschaffen werden, um „sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit (zu) holen.“⁴¹ Nur wenn die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II genannten Schwierigkeiten kumulativ vorliegen, kann sichergestellt werden, dass die Leistungen nach § 16h SGB II an schwer zu erreichende junge Menschen erbracht werden, die mit den übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II nicht erreicht werden können.

³⁷ Näher dazu siehe Textziffer 1.1.

³⁸ Banafsche, in: Gagel, SGB II/SGB III, Kommentar, Band 1, Stand: 85. Ergänzungslieferung März 2022, § 16h SGB II Randnummern 18 ff.; Schön, in: Münder/Geiger/Lenze, SGB II, Kommentar, 8. Auflage 2023, § 16h Randnummer 6.

³⁹ „eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“.

⁴⁰ „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“.

⁴¹ Zum Ganzen siehe Bundestagsdrucksache 18/8041, Seite 38.

Feststellungen

In 41 aller 101 geprüften Fälle (41 %) lagen die Fördervoraussetzungen für eine Förderung nach § 16h SGB II nicht vor. In diesen Fällen konnten wir nicht feststellen, dass die geförderten Personen aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten hatten, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Zudem war in 3 dieser 41 Fälle nicht dokumentiert, ob die geförderten jungen Menschen über einen Schulabschluss verfügen. Wir berücksichtigten dabei die Einträge im Profiling in den von den Jobcentern genutzten IT-Fachverfahren, in Vermerken und in Gutachten zu diesen Personen.

Würdigung

Wir haben die Förderentscheidungen der Jobcenter beanstandet. Ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln erfordert, dass die Integrationsfachkräfte die Fördervoraussetzungen sorgfältig prüfen und nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Leistungsberechtigten mit diesem Förderinstrument unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass die in § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II genannten Schwierigkeiten bei den zu fördernden Jugendlichen kumulativ vorliegen müssen. Die hohe Fehlerquote von 41 % belegt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Zudem müssen die Jobcenter die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Förderentscheidungen dokumentieren. Ohne Dokumentation kann die Fachaufsicht ihre Aufgabe nicht vollständig wahrnehmen, da sie nicht kontrollieren kann, ob die Integrationsfachkräfte die Fördervoraussetzungen individuell geprüft haben.

Die Information, ob die zu fördernden Personen über einen Schulabschluss verfügen, ist nicht nur für die Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16h SGB II wichtig, sondern auch für die Integrationsarbeit der Jobcenter mit dieser Personengruppe.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter sicherstellen, dass sie nur Leistungen nach § 16h SGB II erbringen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Erforderlich ist in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung der Fördervoraussetzungen. Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter ihre Integrationsfachkräfte diesbezüglich eingehend schulen. Zudem könnten sie sie mit einer „Checkliste“ für die Förderung nach § 16h SGB II unterstützen. Wir haben gefordert, dass die Jobcenter die Förderentscheidungen nachvollziehbar dokumentieren.

Darüber hinaus haben wir empfohlen, dass die Integrationsfachkräfte prüfen, ob die geförderten Personen über einen Schulabschluss verfügen. Sofern dies zutrifft, sollten sie die Schulabschlüsse bei diesen Personen nachträglich erfassen.

Wir haben dem BMAS empfohlen, die festgestellten Mängel und unsere Empfehlungen im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Nach der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums für das Jobcenter C hat das Jobcenter C nach den örtlichen Erhebungen im Jahr 2023 eine Checkliste für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 16h SGB II eingeführt. Zudem habe es den Integrationsfachkräften eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, die das Zuweisungsverfahren ausführlich erläutert. Seitdem prüften die Integrationsfachkräfte vor der Zuweisung die Fördervoraussetzungen mithilfe der Checkliste und dokumentierten ihre Förderentscheidungen nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 4 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Die vom Jobcenter C eingeleiteten Maßnahmen können dazu beitragen, die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Dokumentation der Förderentscheidungen zu verbessern. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter C in die Arbeitshilfe mitaufnehmen, dass die Integrationsfachkräfte auch prüfen sollen, ob die geförderten Personen über einen Schulabschluss verfügen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

5 Unzureichende Vorgaben zur Datenerfassung

Ausgangslage

Die zugelassenen kommunalen Träger sind nach § 51b Absatz 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforder-

lichen Daten zu erheben. Welche das sind, ist in der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II⁴² festgelegt.⁴³ Zu diesen Daten gehören Familien- und Vornamen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie die Art und Dauer der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an die einzelnen Leistungsberechtigten. Zudem sind die zugelassenen kommunalen Träger nach § 51b Absatz 2 SGB II verpflichtet, diese Daten gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 SGB II⁴⁴ an die Bundesagentur zu übermitteln. Die Bundesagentur erstellt aus den übermittelten Daten Statistiken.⁴⁵

Nach den Verfahrensregelungen der Bundesagentur zur Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen liegt der Teilnehmendenstatus vor, wenn ein qualifizierter persönlicher Erstkontakt zwischen der zu fördernden Person und dem Träger erfolgt ist.⁴⁶ Ein derartiger Kontakt liegt beispielsweise vor, wenn die geförderte Person mit dem Träger eine Vereinbarung geschlossen hat, in der die eigenen Ziele der geförderten Person und ihre Pflichten festgelegt werden.⁴⁷

Die gemeinsamen Einrichtungen sind verpflichtet, die Personen als Teilnehmende im IT-Fachverfahren COSACH zu erfassen,⁴⁸ und zwar mit dem Status B „bewilligt, teilnehmend“. Die Förderstatistik der Bundesagentur zählt diese Fälle.

Feststellungen

Nicht alle Jobcenter definierten, unter welchen Voraussetzungen geförderte Jugendliche als Teilnehmende an Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II gelten. Zudem legten nicht alle Jobcenter fest, dass diese Jugendlichen als Teilnehmende in den IT-Fachverfahren zu erfassen sind.

Jobcenter A

Die **Maßnahmen A1** richteten sich an junge Menschen mit SGB II-Leistungsbezug. Das Jobcenter A regelte in den Leistungsverzeichnissen, dass das Fallmanagement/der zuständige Fachbereich die zu fördernden Jugendlichen mit SGB II-Leistungsbezug schriftlich den Maßnahmen zuweist. Danach gelten sie ab dem ersten Tag des Kontaktversuchs des Trägers zu ihnen als Teilnehmende, unabhängig davon, ob der Kontaktversuch erfolgreich war oder nicht. Monatlich nach Vorlage der durch den Träger über-

⁴² Vom 12. August 2010, BGBl. I Seite 1150.

⁴³ Vgl. § 51b Absatz 1 Satz 2 SGB II.

⁴⁴ I. V. m. der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Zusammenarbeit in Fragen des § 51b SGB II (Stand: Juni 2012).

⁴⁵ § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

⁴⁶ Bundesagentur für Arbeit, Verfahrensregelungen – § 16h SGB II, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (Fsej), Umsetzung des § 16h SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen (gE), veröffentlicht am 20. November 2018, gültig ab 20. November 2018, Seite 11 Zeilen 388 bis 392.

⁴⁷ Bundesagentur für Arbeit, a. a. O., Seite 12 Zeilen 428 ff.

⁴⁸ Bundesagentur für Arbeit, a. a. O., Seite 14 Zeilen 522 bis 523.

sandten Anwesenheitslisten erfasste das Jobcenter A die Jugendlichen als Teilnehmende im IT-Fachverfahren. Das Jobcenter A hielt es für wichtig, die Jugendlichen bereits ab dem Zeitpunkt des ersten Kontaktversuchs des Trägers als Teilnehmende zu erfassen, da ab diesem Zeitpunkt der Träger mit der sozialpädagogischen Arbeit beginne.

Jobcenter B

Die **Maßnahmen B1** richteten sich an junge Menschen mit und ohne SGB II-Leistungsbezug. In den Beauftragungen des Trägers regelte das Jobcenter B die mögliche „Zusteuern“ der Jugendlichen in die Maßnahmen durch das Fallmanagement oder über den offenen Zugang. Vorgaben, ab wann geförderte Jugendliche als Teilnehmende gelten, enthielten die Beauftragungen nicht.

Nach dem Vertrag über die Durchführung der **Maßnahmen B2** i. V. m. dem Maßnahmekonzept richteten sich diese Maßnahmen an junge Menschen mit und ohne SGB II-Leistungsbezug. Das Fallmanagement wies die zu fördernden Jugendlichen in die Maßnahmen und bestimmte die Teilnahmedauer individuell.

Für die **Maßnahme B3** regelte das Jobcenter B im Vertrag über die Durchführung der Maßnahme i. V. m. dem Maßnahmekonzept, dass junge Menschen mit und ohne SGB II-Leistungsbezug gefördert werden können. Die „Zusteuern“ der Jugendlichen in die Maßnahme erfolgte durch die Integrationsfachkraft oder über den offenen Zugang. Nach dem Vertrag galten geförderte Jugendliche als Teilnehmende, wenn beispielsweise ihre Namen in der Teilnehmendenliste erfasst waren oder aufgrund der Meldung durch die Integrationsfachkraft.

Das Jobcenter B erfasste nur die Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug an den Maßnahmen B1, B2 und B3 im IT-Fachverfahren. Teilnehmende ohne SGB II-Leistungsbezug an der Maßnahme B1 waren in einer vom Träger geführten Gesamtteilnehmendenliste eingetragen, auf die das Jobcenter B zugreifen konnte.

Jobcenter C

Die **Maßnahmen C1** richteten sich an junge Menschen mit und ohne SGB II-Leistungsbezug. In den Leistungsverzeichnissen regelte das Jobcenter, dass es dem Träger die Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug meldet. Ab wann geförderte Jugendliche ohne SGB II-Leistungsbezug als Teilnehmende gelten, wurde darin nicht geregelt.

Das Jobcenter C erfasste weder die Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug noch geförderte Jugendliche ohne SGB II-Leistungsbezug im IT-Fachverfahren. Es wollte damit den Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug eine „abschreckende“ Wirkung der Maßnahme nehmen. Bei geförderten Jugendlichen ohne SGB II-Leistungsbezug war

dies aus „technischen Gründen“ nicht möglich. Das Erfassen der Personen war auch deshalb nicht möglich, da das Jobcenter keine Informationen über die Personen vom Träger erhielt (siehe dazu Textziffer 3.1).

Die **Maßnahmen C2**, die **Maßnahme C3** und die **Maßnahme C4** richteten sich an junge Menschen mit und ohne SGB II-Leistungsbezug. Für die Maßnahmen C2 und C3 meldete das Jobcenter dem Träger die Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug. Ab wann geförderte Jugendliche ohne SGB II-Leistungsbezug als Teilnehmende gelten, war in den Leistungsverzeichnissen nicht geregelt. Für die Maßnahme C4 enthielt das Leistungsverzeichnis keine Vorgaben, ab wann geförderte Jugendliche mit und ohne SGB II-Leistungsbezug als Teilnehmende gelten.

Das Jobcenter C erfasste die Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug an den Maßnahmen C2, C3 und C4 im IT-Fachverfahren. Für geförderte Jugendliche ohne SGB II-Leistungsbezug war dies aus „technischen Gründen“ nicht möglich. Zudem hielt das Jobcenter C es aus datenschutzrechtlichen Gründen für fraglich, wie geförderte Jugendliche ohne SGB II-Leistungsbezug unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst werden können.

Für die Durchführung der 17 Maßnahmen vereinbarten die Jobcenter mit den Trägern einen Festpreis oder einen monatlichen Pauschalbetrag. Dies bedeutet, dass die Träger unabhängig davon, ob sie die Personen erfolgreich kontaktiert haben, eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass aufgrund unserer Feststellungen dringender Handlungsbedarf bezüglich der Definition des Teilnahmebeginns der geförderten Jugendlichen und des Erfassens dieser Personen als Teilnehmende in den IT-Fachverfahren besteht.

Die Jobcenter definierten unterschiedlich oder gar nicht, unter welchen Voraussetzungen geförderte Jugendliche als Teilnehmende gelten. Die Definitionen der Jobcenter stimmen auch nicht mit der Definition des Teilnehmendenstatus in den Verfahrensregelungen der Bundesagentur überein. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Integrationsfachkräfte diese Personen aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen als Teilnehmende in den IT-Fachverfahren erfassten und den veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur über die Anzahl der durch § 16h SGB II geförderten Teilnehmenden unterschiedliche Angaben über den Teilnehmendenstatus zugrunde lagen.

Das BMAS und die Bundesagentur haben in ihren Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung über die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II durch Vergabemaßnahmen bei gemeinsamen Einrichtungen zugesagt, die Verfahrens-

regelungen zu § 16h SGB II bzgl. des Teilnehmendenstatus aufgrund unserer Feststellungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wir haben empfohlen, die verbindlichen Vorgaben zum Teilnehmendenstatus in den Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II deutlicher zu formulieren.

Nachdem die Bundesagentur die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II entsprechend unserer Empfehlung umgesetzt hat, sollten auch die zugelassenen kommunalen Träger den Teilnehmendenbegriff in Anlehnung an die Definition in den Verfahrensregelungen bestimmen. Nur so ist sichergestellt, dass die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten einheitlich erheben und die Statistiken auf einer einheitlichen Datengrundlage beruhen.

Wir haben beanstandet, dass die Jobcenter die Jugendlichen als Teilnehmende erfassen, bevor ein Kontakt zwischen ihnen und dem Träger zustande gekommen ist. Den Hinweis des Jobcenters A, dass der Träger bereits ab dem Zeitpunkt des ersten Kontaktversuchs mit der sozialpädagogischen Arbeit begonnen habe, überzeugt nicht. Dieser Zeitpunkt stellt noch nicht den tatsächlichen Teilnahmebeginn dar. Dadurch, dass der Träger unabhängig vom Kontakterfolg für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, ist ein vorzeitiges Erfassen der zu fördernden Jugendlichen aus Trägersicht auch nicht erforderlich.

Wenn die Integrationsfachkräfte die Personen, die durch Maßnahmen nach § 16h SGB II gefördert werden, nicht als Teilnehmende in den IT-Fachverfahren erfassen, können sich die Jobcenter keinen Überblick über alle Teilnehmenden dieser Maßnahmen verschaffen. Sie benötigen dafür beispielsweise eine Gesamtteilnehmendenliste des Trägers. Zudem wird durch das Nichterfassen dieser Teilnehmenden die Feststellung der Auslastung der Maßnahmen während der Maßnahmedauer erschwert. Die Kenntnis davon ist jedoch wichtig, um beurteilen zu können, ob und welcher mögliche Bedarf für künftige Maßnahmen besteht. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass aufgrund des Nichterfassens dieser Teilnehmenden die veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur über die Anzahl der durch § 16h SGB II geförderten Teilnehmenden diese Personengruppe nicht berücksichtigen und sie damit nicht die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden widerspiegeln.

Der vom Jobcenter C vorgetragene Grund für das Nichterfassen der Teilnehmenden mit SGB II-Leistungsbezug an den Maßnahmen C1 („abschreckende“ Wirkung der Maßnahme) überzeugt nicht. Es ist nicht erkennbar, dass das Erfassen dieser Teilnehmenden im IT-Fachverfahren eine negative Wirkung auf die Betroffenen hat.

Empfehlung

Wir haben empfohlen, dass alle zugelassenen kommunalen Träger und gemeinsamen Einrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen Teilnehmende an Maßnahmen nach § 16h SGB II in den IT-Fachverfahren erfassen.

Dem BMAS haben wir empfohlen, diesen Punkt im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern und nach Lösungen zu suchen, nachdem die Bundesagentur in den Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II die verbindlichen Vorgaben zum Teilnehmendenstatus entsprechend unserer Empfehlung deutlicher formuliert hat.

Stellungnahmen

Das zuständige Landesministerium für das Jobcenter C hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Jobcenter C aufgrund unserer Feststellungen das Verfahren für die noch laufenden Maßnahmen C1 zum 1. Juli 2024 angepasst habe. Seitdem melde der Träger monatlich dem Jobcenter C die Teilnehmenden an den Maßnahmen. Dadurch könne es die Besetzungsquoten in diesen Maßnahmen erheben und auswerten.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 5 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Das Jobcenter C kann sich mithilfe der eingeleiteten Maßnahme einen Überblick über die Auslastung der Maßnahmen C1 verschaffen. Jedoch trägt sie nicht zum einheitlichen Erfassen der Teilnehmenden an den Maßnahmen nach § 16h SGB II in den IT-Fachverfahren bei.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

6 Verstöße der Träger gegen Berichtspflichten

Ausgangslage

Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit⁴⁹ erbringen (Maßnahmeträger), sind nach § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II⁵⁰ bzw. waren nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB II⁵¹ verpflichtet, ihre Beurteilung der/des Teilnehmenden unverzüglich den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern zu übermitteln.⁵² Die Übermittlungspflicht setzt voraus, dass die Maßnahmeträger verpflichtet sind, die teilnehmerbezogenen Berichte zu erstellen.⁵³ Die Vorschrift regelt nicht, zu welchen Zeitpunkten die Berichte von den Trägern zu erstellen sind. Deshalb müssen die Jobcenter festlegen, bis wann die Träger die Berichte zu erstellen haben.⁵⁴

Feststellungen

Wir stellten Folgendes zu den teilnehmerbezogenen Berichten der Träger der 17 Maßnahmen zur Durchführung der Förderung nach § 16h SGB II fest:

Jobcenter B bestimmte teilweise nicht, wann der Träger ihm die teilnehmerbezogenen Berichte vorzulegen hat

Für vier⁵⁵ seiner Maßnahmen bestimmte das Jobcenter B nicht, wann der Träger ihm die teilnehmerbezogenen Berichte vorzulegen hat. Entsprechende Regelungen waren weder in den Beauftragungen des Trägers durch das Jobcenter B noch in den für verbindlich erklärten Konzepten enthalten. In allen 13 Fällen, in denen das Jobcenter B Personen mit diesen Maßnahmen förderte, lagen keine teilnehmerbezogenen Berichte des Trägers vor.

⁴⁹ Das sind die in den §§ 16 ff. SGB II genannten Leistungen.

⁵⁰ In der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung.

⁵¹ In der vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung.

⁵² Vgl. Becker, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage (2020), § 61 Randnummern 13 f. (Stand: 5. Mai 2025).

⁵³ Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB II, Kommentar, 7. Ergänzungslieferung 2025, § 61 Randnummer 16.

⁵⁴ Vgl. Becker, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage (2020), § 61 Randnummer 41 (Stand: 5. Mai 2025).

⁵⁵ Maßnahmen B1 mit drei Verlängerungen: Maßnahmezeiträume vom 1. August 2020 bis 31. Januar 2021, vom 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2021, vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 und vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023.

Jobcenter C sah teilweise von teilnehmerbezogenen Berichten ab

Das Jobcenter C hatte für drei⁵⁶ seiner Maßnahmen in den Leistungsverzeichnissen bestimmt, dass der Träger aufgrund der „Individualität der Beratungsleistung“ keine teilnehmerbezogenen Berichte zu erstellen habe. Die weiteren Feststellungen dazu sind unter der Textziffer 3.1 dargestellt.

Entgegen der Vorgaben der Jobcenter lagen in fast einem Fünftel der Fälle keine teilnehmerbezogenen Berichte vor

In 88 aller 101 geprüften Fälle machten die Jobcenter A, B und C Vorgaben zur Vorlage von teilnehmerbezogenen Berichten für die jeweilige Maßnahme⁵⁷. In 16 dieser 88 Fälle (18 %) lagen zum Erhebungszeitpunkt keine Berichte über die geförderten Personen vor. Dies betraf die Jobcenter B und C. Es war nicht erkennbar, dass sich die Integrationsfachkräfte bei den Trägern nach den fehlenden Berichten erkundigt hatten.

Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass gerade wegen des individuellen Charakters der Förderung nach § 16h SGB II die Integrationsfachkräfte die teilnehmerbezogenen Berichte der Träger benötigen. Nur so können sie feststellen, ob sich aufgrund der Förderung die individuellen Schwierigkeiten der Teilnehmenden verringert haben bzw. diese beseitigt sind. Ohne die Berichte können die Integrationsfachkräfte die durch die Träger gewonnenen Erkenntnisse über die geförderten Personen auch nicht für ihre Integrationsarbeit nutzen.

Dennoch fehlten in 29 Fällen die teilnehmerbezogenen Berichte der Träger. In 16 Fällen lag die Verantwortung dafür bei den Trägern. Die Jobcenter B und C hatten die gesetzliche Berichtspflicht der Träger in diesen Fällen ausreichend konkretisiert. Die Integrationsfachkräfte in den Jobcentern hätten der Pflichtverletzung nachgehen und die fehlenden Berichte bei den Trägern nachfordern müssen.

In den übrigen 13 Fällen hat das Jobcenter B dazu beitragen, dass die teilnehmerbezogenen Berichte nicht erstellt wurden. Es hat die Berichtspflicht nicht ausreichend konkretisiert.

⁵⁶ Maßnahmen C1 mit zwei Verlängerungen: Maßnahmezeiträume vom 1. März 2018 bis 29. Februar 2020, vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 und vom 1. März 2022 bis 29. Februar 2024.

⁵⁷ Beim Jobcenter A waren es die Maßnahmen A1. Beim Jobcenter B waren es die Maßnahmen B2 und Maßnahme B3. Beim Jobcenter C waren es die Maßnahmen C2, Maßnahme C3 und Maßnahme C4.

Empfehlung

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter die Träger auf die gesetzlichen Berichtspflichten hinweisen und diese konkretisieren sowie die zuständigen Integrationsfachkräfte darüber informieren. Zudem haben wir gefordert, dass die Integrationsfachkräfte die teilnehmerbezogenen Berichte nachfordern, sofern sie nicht termingerecht eingehen.

Wir haben dem BMAS empfohlen, die Mängel und unsere Empfehlungen im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums zufolge hat das Jobcenter C Übersichten für seine Integrationsfachkräfte erstellt. Darin seien die Vorgaben aus den Leistungsverzeichnissen für die Träger zur Erstellung und Vorlage von teilnehmerbezogenen Berichten in den jeweiligen Maßnahmen zur Förderung nach § 16h SGB II zusammengefasst.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 6 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Die vom Jobcenter C eingeleiteten Maßnahme setzen unsere Empfehlungen weitestgehend um. Ergänzend dazu sollte das Jobcenter C die Integrationsfachkräfte darauf hinweisen, dass sie die teilnehmerbezogenen Berichte nachfordern müssen, wenn sie nicht termingerecht eingehen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

7 Geringe Wirksamkeit durch mangelnde Mitwirkung und Akzeptanz

Feststellungen

Die Jobcenter beurteilten die Förderung nach § 16h SGB II grundsätzlich positiv. Ein Jobcenter teilte mit, dass dieses Instrument zur Wiederherstellung des abgebrochenen

Kontakts zwischen dem Jobcenter und den Jugendlichen beitragen könne. Zudem könne es die Jugendlichen dabei unterstützen, ihre Probleme zu lösen, z. B. bei der Wohnungssuche oder bei der Inanspruchnahme von Hilfen Dritter. Als Nachteil dieses Förderinstrumentes nannten die Jobcenter beispielsweise die fehlenden konkreten Vorgaben für die Umsetzung der Förderung nach § 16h SGB II bei Personen ohne SGB II-Leistungsbezug. Die Jobcenter wiesen darauf hin, dass die Jugendlichen diese Förderung grundsätzlich gut annehmen würden.

In 44 von 101 Fällen wurden die Maßnahmen vorzeitig beendet. Dafür gab es unterschiedliche Gründe. In 16 von 44 Fällen wirkten die geförderten Personen nicht mit. In 7 von 44 Fällen nahmen sie eine Tätigkeit auf, begannen eine Ausbildung oder gingen zur Schule. In den übrigen Fällen endeten die Maßnahmen aus sonstigen Gründen vorzeitig. Beispielhafte Gründe dafür waren der Wechsel zu einer anderen Maßnahme oder ein Umzug.

In 50 von 101 Fällen, in denen die Fördervoraussetzungen vorlagen und die Förderungen zum Erhebungszeitpunkt beendet waren, stellten wir Folgendes fest:

In 24 dieser Fälle wurde eine Verringerung oder Beseitigung der Schwierigkeiten bei den geförderten Personen erreicht. Die Fortschritte waren unterschiedlicher Art. Sie betrafen beispielsweise die Aufnahme einer Ausbildung oder Tätigkeit bzw. den Schulbesuch (8 der 24 Fälle), die positive persönliche Entwicklung, wie die Terminwahrnehmung (8 der 24 Fälle) oder die Inanspruchnahme von Hilfen Dritter (3 der 24 Fälle). Die Förderdauer betrug in diesen Fällen durchschnittlich sechs Monate.

In 26 dieser 50 Fälle konnten wir keine Fortschritte aufgrund der Förderung feststellen. In 11 der 26 Fälle lag mangelnde Mitwirkung vor und die durchschnittliche Förderdauer betrug vier Monate.

Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass dieses Förderinstrument in einigen Fällen zur Verringerung oder Beseitigung der Schwierigkeiten der geförderten Personen beitragen konnte. Der mögliche positive Beitrag dieses Instrumentes wird auch durch die Aussagen der Jobcenter bestätigt. Es ist nachvollziehbar, dass eine erfolgreiche Förderung der Jugendlichen mit unterschiedlichen Schwierigkeiten ihre Zeit benötigt.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Wirkung des Instruments ist jedoch die Mitwirkung der Jugendlichen. In über einem Drittel der vorzeitig beendeten Förderungen und fast der Hälfte der Fälle ohne erkennbare Fortschritte wirkten die Jugendlichen nicht mit. In diesen Fällen fehlte ihnen offenbar die Einsicht, dass sie Hilfe benötigen, um ihre Probleme zu lösen. Zudem fehlte ihnen die Bereitschaft, die angebotene

Hilfe auch anzunehmen. Die Akzeptanz des Instrumentes ist jedoch Voraussetzung dafür, dass Fortschritte durch die Förderung bei den Jugendlichen erzielt werden können.

Der von den Jobcentern genannte Mangel an konkreten Vorgaben zur Umsetzung der Förderung nach § 16h SGB II bei Personen ohne SGB II-Leistungsbezug hatte beispielsweise zur Folge, dass das Jobcenter C Personen ohne SGB II-Leistungsbezug nicht in seinem IT-Fachverfahren erfasste (siehe dazu Textziffer 5). Es hatte keinen Überblick über alle mit § 16h SGB II geförderten Personen. Zudem konnten die Teilnehmenden in den veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur über die Anzahl der durch § 16h SGB II Geförderten nicht berücksichtigt werden.

Empfehlung

Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter bei der Förderung nach § 16h SGB II verstärkt tätig werden, um die Mitwirkungsbereitschaft und die Akzeptanz bei den Jugendlichen zu erhöhen und eine größere Wirksamkeit dieses Förderinstrumentes zu erreichen.

Dem BMAS haben wir empfohlen, unsere Feststellungen und konkrete Vorgaben für das Erfassen von nach § 16h SGB II geförderten Personen ohne SGB II-Leistungsbezug in den IT-Fachverfahren der zugelassenen kommunalen Träger im Bund-Länder-Ausschuss zu erörtern.

Stellungnahmen

Das zuständige Landesministerium für das Jobcenter C hat mitgeteilt, dass die Integrationsfachkräfte des Jobcenters C bemüht seien, die Akzeptanz des Förderinstrumentes bei den Jugendlichen zu erreichen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMAS zur Textziffer 7 verweisen wir auf die Ausführungen in Textziffer 8.

Abschließende Würdigung

Die Bemühungen der Integrationsfachkräfte des Jobcenters C können dazu beitragen, dass die Akzeptanz des Förderinstrumentes bei den Jugendlichen erhöht wird.

Mit diesem Hinweis schließen wir den Punkt ab.

8 Stellungnahme des BMAS

Das BMAS hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, es werde unsere Feststellungen und Empfehlungen in der AG Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses erörtern. Dies gelte auch für die Textziffer 4, auch wenn es unsere Auffassung zum kumulativen Vorliegen der in § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II genannten Schwierigkeiten für eine Förderung nach § 16h SGB II nicht teile. Den Zeitpunkt der Erörterung in der AG Eingliederung hat das BMAS in der Stellungnahme nicht genannt.

Wir halten daran fest, dass nach der derzeit geltenden Rechtslage die in § 16h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II genannten Schwierigkeiten bei den zu fördernden Jugendlichen kumulativ vorliegen müssen.

Es ist positiv zu bewerten, dass das BMAS unsere Empfehlungen in der AG Eingliederung erörtern wird. Wir bitten das BMAS, uns über das Ergebnis zu informieren.

Überdies hat das BMAS in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es über keine Aufsichtsbefugnisse über die zugelassenen kommunalen Träger verfüge, soweit die Prüfungsmitteilung die Verwaltungspraxis der zugelassenen kommunalen Träger betreffe. Die zugelassenen kommunalen Träger unterlägen nach § 48 Abs. 1 SGB II nur der Aufsicht der Länder. Die Aufsicht des Bundes über die obersten Landesbehörden nach § 48 Absatz 2 SGB II sei auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Solche Verwaltungsvorschriften habe die Bundesregierung nicht erlassen. Zudem sei eine Übertragung der Ausübung der Rechtsaufsicht auf das BMAS nach § 48 Absatz 2 Satz 3 SGB II nicht erfolgt.

9 Fazit

Unsere Feststellungen zeigen, dass bei den zugelassenen kommunalen Trägern dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II besteht. Das Jobcenter C hat Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungsqualität zu verbessern. Es bleibt aber unklar, inwieweit die hier skizzierten Mängel auch bei den übrigen zugelassenen kommunalen Trägern behoben werden.

Unabhängig davon, ob die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die obersten Landesbehörden auf den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung beschränkt ist, erwarten wir deshalb vom BMAS, dass es im Bund-Länder-Ausschuss mit den Landesministerien unsere Feststellungen und Empfehlungen eingehend erörtert und eindringlich darauf hingewirkt, dass die festgestellten Mängel beseitigt werden.

Auf die weiteren Ausführungen des BMAS zu den Aufsichtsbefugnissen bei zugelassenen kommunalen Trägern werden wir an anderer Stelle gesondert eingehen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir die Prüfung ab.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: S. Erdmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.